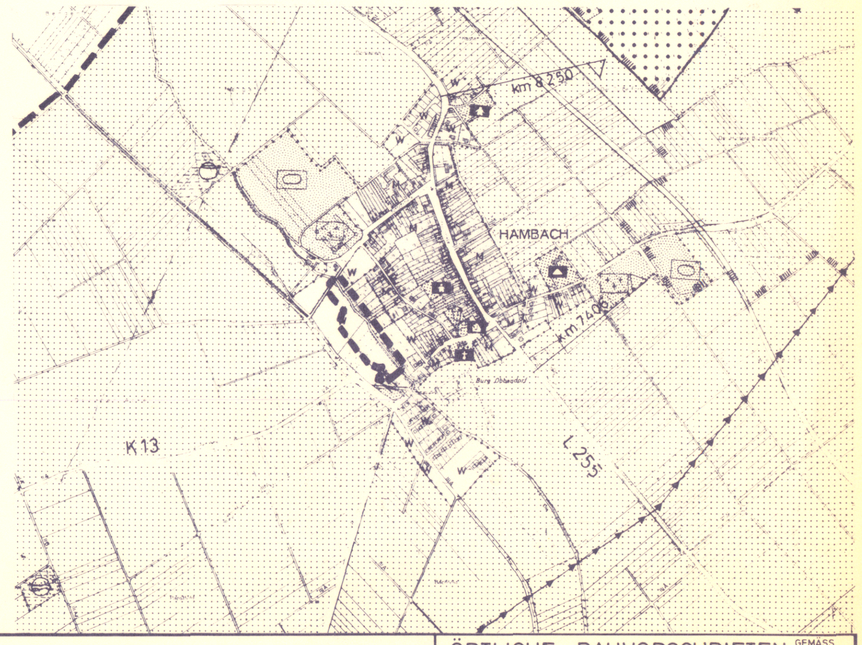

NIEDERZIER
ORTSL. HAMBACH

BEBAUUNGSPLAN
№ E5 M=1:1000

1. ÄNDERUNG

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEMÄSS § 9 (1) 1a BBAUG)

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ~~GE~~ — ~~GEWERBEGEBIET~~
- ~~MD~~ — ~~DORFGEBIET~~
- GI — INDUSTRIEGEBIET
- ~~MI~~ — ~~MISCHGEBIET~~

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. (II) ZWINGEND (AUSGENOMMEN GARAGEN)
z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. (0,7) GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
z.B. [30] BAUMASSENZAHL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (GEM. § 16(4) BAU NVO)

BAUWEISE (GEMÄSS § 9 (1) 1b BBAUG)

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- △o NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- △D NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (GEMÄSS § 9 (1) 1b BBAUG)

- WA — ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- WA — NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRENZE
- ~~GG~~ — ~~FLÄCHEN FÜR GARAGEN~~

~~AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN GARAGEN UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MINDESTENS 6.00m BETRAGEN~~

NEBENANLAGEN (GEMÄSS § 14 BAU NVO)

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BAU NVO UNZULÄSSIG.

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (GEMÄSS § 9 (1) 1f BBAUG)

- SCHULE
- KIRCHE
- JUGENDHEIM
- KINDERGARTEN

- VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- P — ÖFFENTL. PARKPLATZ (GEMÄSS § 9 (1) 3 BBAUG)
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ~~ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN~~ (GEMÄSS § 9 (1) 5+7 BBAUG)
  - UMFORMERSTATION
  - KLÄRANLAGE
- ~~FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG~~ (GEMÄSS § 9 (1) 6 BBAUG)
- GRÜNFLÄCHEN (GEMÄSS § 9 (1) 8 BBAUG)
  - PARKANLAGE
  - SPORTPLATZ
  - FRIEDHOF
  - ~~SPIELPLATZ~~
  - FESTPLATZ
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ~~FÜR GEMEINDE~~ (GEMÄSS § 9 (1) 11 BBAUG)
- ~~FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN~~ (GEMÄSS § 9 (1) 9 BBAUG)
- ~~VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE~~ (GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND. (GEMÄSS § 9 (3) BBAUG)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (GEMÄSS § 9 (5) BBAUG)
- ~~FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT~~ (GEMÄSS § 9 (1) 10 BBAUG)
- ~~GEWÄSSER NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME~~ (GEMÄSS § 9 (1) 16 BBAUG)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN (GEMÄSS § 9 (4) BBAUG)
- (L) DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STELLPLÄTZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES §14 ABS.2 BAU NVO UND BAULICHE ANLAGEN SOWEIT SIE NACH DER BAU NVO IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND. BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,60m SEIN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEMÄSS § 103 BAUO NW)

- ~~F — FLACHDACH~~
- Λ — GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN (AUSGENOMMEN GARAGEN)

DACHNEIGUNGEN: ~~FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN MIND 17°~~ ~~FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN MIND 17°~~ (AUSNAHMEN ~~ZUR ANPASSUNG~~ AN VORHANDENE BEBAUUNG ~~MÖGLICH~~)

~~MAX. DREMPELHÖHE VON OK. DACHGESCHOSSFUSSBODEN BIS OK. DREMPELFETTE:~~ ~~FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN~~ ~~FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN~~

PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZEN
- FLURGRENZEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

...Jülich..., DEN 26.4.... 1977

Kreisobervermessungsrat

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES
KREISVERWALTUNG DÜREN
KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSSTELLE

..DÜREN..., DEN 25.5.... 1979

LT. BAUDIREKTOR / OBERBAURAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

...Jülich..., DEN 14.5.... 1979

Kreisvermessungsdirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / ~~DES RATES DER STADT~~ VOM 23.11.1978 AUFGESTELLT WORDEN.

NIEDERZIER, DEN 23.4.1979

~~DIE~~ BÜRGERMEISTER / GEMEINDEDIREKTOR

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2 ABS. 6 UND 9 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZ IN DER ZEIT VOM 12.2.1979 BIS 13.3.1979 OFFENGELEGEN.

NIEDERZIER, DEN 23.4.1979

~~DIE~~ GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM 10.4.1979 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

NIEDERZIER, DEN 23.4.1979

BÜRGERMEISTER / GEMEINDEDIREKTOR

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 21.6.79 AZ. 35.2.1-30-153/79

KÖLN, DEN 21. Juni 1979
REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM ~~IN~~ ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG / ~~ABLEHNUNG~~ SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

NIEDERZIER, DEN 19

GEMEINDEDIREKTOR